



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

[...]

Stuttgart 17.04.2014

Name v. Fritsch

Durchwahl 0711 126-1240

E-Mail thomas.freiherrvonfritsch
@um.bwl.de

Aktenzeichen [...]

(Bitte bei Antwort angeben!)

 Vorabbefreiung bei Grenzpreisunterschreitung im Sinne von § 2 Abs. 4 Konzessionsabgabenverordnung (KAV)

Sehr geehrter Herr [...],

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 5.2.2014 mit dem Sie um Beantwortung einer abstrakten Rechtsfrage zur Auslegung der KAV bitten.

Sie hatten thematisiert, ob Lieferanten, die augenscheinlich den vom Bundesamt für Statistik festgestellten „Grenzpreis“ im Sinne des § 2 Abs. 4 KAV des der Lieferung vorangehenden vorletzten Kalenderjahr unterschreiten (werden), einen Anspruch haben, bereits zu Lieferbeginn oder während des Verlaufs der Lieferung im relevanten Jahr zwingend vom konzessionierten Netzbetreiber von der Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe (hier z.B. gem. § 2 Abs. 3 KAV) gänzlich befreit zu werden.

Die preisrechtliche Bestimmung in § 2 Abs. 4 KAV betrifft zunächst nur das Verhältnis zwischen Konzessionsnehmer und – geber. Die in § 2 Abs. 4 Satz 1 KAV angesprochene „Zahlpflicht“ ist die des Konzessionsnehmers gegenüber dem Konzessionsgeber. Die Netzbetreiber dürfen den von der Regulierungsbehörde genehmigten oder den über die genehmigten Erlösbergrenzen zulässigerweise gebildeten Netzentgel-

ten die KA hinzusetzen. Das gilt nicht nur im Rahmen der „Tarifgestaltung“ gemäß § 4 S. 1 KAV.

Richtig ist, dass die Bestimmung des Ordnungsgebers in § 2 Abs. 4 KAV für Strom oder § 2 Abs. 5 KAV für Gas den Charakter hat, Sondervertragskunden, nicht aber den Konzessionsnehmer, zu entlasten, unbeschadet der im gewissen Rahmen bestehenden Vertragsfreiheit, aus der die Konzessionsvertragsparteien auch höhere Grenzpreise vereinbaren könnten (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 3 KAV).

Diese Funktion wird aber auch dann ungeschmälert erfüllt, wenn nach Abschluss eines Lieferjahres zeitnah die zuvor zunächst in die Netzentgelte bzw. Netzentgeltabschläge einbezogenen KA-Bestandteile gem. § 2 Abs. 3 KAV „ausgeschüttet“ werden.

Dies vorausgeschickt, ist die Rechtsfrage wie folgt zu beantworten:

Es ist seitens der zuständigen Behörde (§ 6 KAV) nicht zu beanstanden, wenn ein Netzbetreiber in Baden-Württemberg grundsätzlich die Grenzpreisbetrachtung im Verhältnis zum Lieferanten erst am Ende eines Lieferjahres abschließend vornimmt und Erstattungen an den Berechtigten (Lieferant oder Sondervertragsnetzkunde) zeitnah nach Ablauf des relevanten Kalenderjahres vornimmt. Eine unberechtigte Kreditgewährung oder dgl. an den Netzbetreiber ist damit nicht verbunden.

Ausnahmen können dann zum Beispiel bestehen, wenn im Verlauf einer Belieferung unabänderlich fest steht, dass die Voraussetzungen des Entfalls erfüllt sind; das kann bei Gassondervertragskunden gegeben sein ab dem Zeitpunkt des Übersteigens der normierten Mengengrenze des § 2 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 KAV.

Gründe:

Wenngleich die amtlich festgestellten Grenzpreise, beispielsweise für das Jahr 2014, aus dem vorletzten Kalenderjahr, hier beispielsweise 2012, entwickelt werden und oft schon vor Beginn des zu betrachtenden Lieferjahres bekannt sind, ist hinsichtlich des Entfallens der Zahlpflicht an den Konzessionsgeber (Gemeinde, Stadt) nach dem Wortlaut des § 2 Abs. 4 S. 1 KAV auf das gesamte Lieferjahr abzustellen; zudem sind die jeweiligen Netzentgelte einzubeziehen. Daher geht nach der Systematik der Ordnungsgeber davon aus, dass die Weitergabe dieses „Entfallens der Zahlpflicht“ an Lieferanten/Netzkunden ebenfalls nach Ablauf des Kalenderjahres festzustellen ist.

Selbst wenn ein Liefervertrag für den gesamten Zeitraum eines Kalenderjahres abgeschlossen ist, sind Kündigungen oder ein Wechsel des Lieferanten aus anderen Gründen und daraus folgend andere Lieferpreise nicht ausgeschlossen. Ebenfalls sind die vielfach Sondervertragskunden zugutekommenden Netzentgeltrabatte z.B. nach § 19 Abs. 2 StromNEV, § 20 GasNEV oder individuellen Festlegungen von Regulierungsbehörden regelmäßig erst am Ende eines Kalenderjahres rechtssicher, bezogen auf die individuelle Grenzpreisbetrachtung des jeweiligen Liefervertrages, bestimmbar. Im Einzelfall können auch die Netzentgelte in Abhängigkeit von im Preisblatt ausgewiesenen Benutzungsstunden von der Prognose am Jahresanfang abweichen. Folglich sind sog. Vorabtestate (dazu bei Drittbelieferung vgl. § 2 Abs. 6 Satz 3 KAV) nur beschränkt aussagekräftig und belegen gerade nicht mit Sicherheit, dass im noch laufenden Lieferjahr bis zum Ende des Lieferjahres der Sondervertragskunde über den ganzen Zeitraum den Grenzpreis zwingend unterschreiten wird. Letztlich spricht dafür auch die Bestimmung in § 5 KAV, wonach Vorauszahlungen des Konzessionsnehmers (Netzbetreibers) an den Konzessionsgeber nicht zulässig sind, denn dasselbe gilt im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Lieferanten. Auf die Bewertung der Risikoverteilung im Falle von Insolvenzen kommt es mithin nicht mehr an.

Das Umweltministerium erwägt, dieses Schreiben auf den Seiten des Versorgerportals Baden-Württemberg (ohne Namensnennungen) bekannt zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

v. Fritsch